



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0716/2011		Datum:	02.12.2011			
Oberbürgermeister							
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az:	20 / Br-Kn				
Gremienweg:							
02.02.2012	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
23.01.2012	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer - Zweitwohnungssteuersatzung (ZWStS)						

Beschlussewurf:

Der Stadtrat beschließt

die in der Anlage beigefügte Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer – Zweitwohnungssteuersatzung – (ZWStS).

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.09.2011 (TOP 24) den Antrag AT/0059/2011 der SPD-Ratsfraktion, die Zweitwohnungssteuer in Koblenz einzuführen, zur weiteren Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

In der Stellungnahme zum Antrag befürwortete die Verwaltung bereits die Einführung der Steuer im Hinblick auf die angesichts der Haushaltslage gebotene Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten. Auch ohne die Effekte aus der die Steuer vermeidenden Ummeldung vom Zweit- zum Erstwohnsitz auf die Schlüsselzuweisungen wäre das zu generierende Netto-Steueraufkommen hinreichender Grund zur Steuereinführung. Zwischenzeitlich hat sich die damalige Einschätzung, die gestiegene Steuerkraft der Stadt führe dazu, dass ab dem Jahr 2013 keine Schlüsselzuweisungen B II mehr vereinnahmt werden könnten, verändert:

Mit dem Haushaltsrundsreiben 2012 des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 23.11.2011 wurden die für die Ermittlung der Zuweisungen und Umlagen 2012 nach dem LFAG (Landesfinanzausgleichsgesetz) gültigen Daten mitgeteilt. Danach ist für die mittelfristige Finanzplanung der Stadt Koblenz nun nicht mehr davon auszugehen, dass ab 2013 die Zahlung der Schlüsselzuweisung B II entfällt. Die Zuweisung sinkt zwar kontinuierlich, aber bis einschl. 2015 werden aus heutiger Sicht Schlüsselzuweisungen B II vereinnahmt.

Danach partizipiert die Stadt Koblenz bei Einführung der Zweitwohnungssteuer in jedem Fall:

entweder originär durch das Steueraufkommen oder über die nach Ummeldung vom Zweit- zum Erstwohnsitz steigenden Schlüsselzuweisungen.

Die Auswirkungen auf den Haushalt bewegen sich zwischen zwei extremen Annahmen:

- a) Die Voraussetzungen für die Ummeldung zum Erstwohnsitz liegen in keinem Fall vor
>> alle Zweitwohnungsinhaber werden steuerpflichtig

Nach einer ersten Einschätzung beliefen sich die zu erwartenden Einnahmen aus der Steuer dann bei 2.000 Fällen auf 480.000 € für ein volles Kalenderjahr (10 % einer durchschnittlichen monatlichen Nettokaltmiete von 200 €). Unter Berücksichtigung des laufenden Verwaltungsaufwandes von ca. 120.000 Euro/Jahr würde somit eine Nettoverbesserung des Haushalts von 360.000 € eintreten.

Im ersten Jahr werden die Steuereinnahmen nur anteilig anfallen, die Personal- und Sachkosten wegen der zu leistenden Vorarbeiten jedoch in voller Höhe.

- b) alle Zweitwohnungsinhaber melden sich zum Erstwohnsitz um >>> keine Steuereinnahmen

Dem gegenüber steht eine angenommene Ummeldung vom Zweit- zum Erstwohnsitz bei 2.000 Fällen. Die Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen sind erst im Nachfolgejahr zu verzeichnen: Die Anzahl der Erstwohnsitze zum 30.06.2012 geht ein in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen für 2013.

Die aus heutiger Sicht für 2013 zu generierenden Zuweisungen würden sich wie folgt niederschlagen:

Schlüsselzuweisung B I:	2.000	x	46 €	=	92.000 €
Investitionsschlüsselzuweisung:	2.000	x	15 €	=	30.000 €
Schlüsselzuweisung B II:	2.000	x	70 €	=	140.000 €

(nur 2013 in dieser Höhe, in den Folgejahren sinkt die Schlüsselzuweisung B II auf 44,- bzw. 15,- €)

Dagegen fallen die Personal- und Sachkosten in Höhe von 120.000 € unverändert ab dem Jahr der Steuereinführung an.

Letztlich wird sich die tatsächliche Nettoverbesserung für den Haushalt zwischen den beiden aufgezeigten Varianten bewegen.

Mit der Einführung einer Zweitwohnungssteuer als örtlicher Aufwandsteuer in Koblenz kann – neben dem rein fiskalischen Ansatz - mit folgenden Effekten gerechnet werden:

- Realisierung von mehr Steuergerechtigkeit

Die Zweitwohnungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG. Das Innehaben einer weiteren Wohnung für den persönlichen Lebensbedarf neben der Hauptwohnung ist ein besonderer Aufwand, der gewöhnlich die Verwendung von finanziellen Mitteln erfordert und in der Regel wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck bringt. Einwohner mit Nebenwohnsitz in Koblenz nutzen ebenso wie die Einwohner mit Hauptwohnsitz die Infrastruktur der Stadt. Durch die Heranziehung der Nebenwohnsitzinhaber zur Zweitwohnungssteuer werden diese an den mit Steuermitteln gedeckten Kosten für die Infrastruktur beteiligt und somit wird mehr Steuergerechtigkeit durchgesetzt.

- Bereinigung des Einwohnermelderegisters

Es ist sowohl mit der Abmeldung von nicht mehr bestehenden Nebenwohnsitzen (sog. „Karteileichen“) als auch mit der Ummeldung von Nebenwohnsitzen zu Hauptwohnsitzen zu rechnen.

Der Kreis der Steuerpflichtigen wird sich vermutlich überwiegend auf Studierende und nicht verheiratete Pendler beschränken. Befreit sind insbesondere verheiratete Personen, die nicht dauernd getrennt von der Familie leben, deren Hauptwohnung (§ 16 Abs. 2 Meldegesetz) sich in einer anderen Gemeinde befindet und die aus beruflichen Gründen eine Nebenwohnung in Koblenz innehaben.

Anlage:

Anlage 1: Entwurf der neuen Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Anlage 2: Übersicht über die Erst- und Zweitwohnsitze in Koblenz per 31.12.2011

Historie:

29.09.2011 Stadtrat TOP 24